

Satzung des Vereins
„Bundesverband ESUG e.V. Restrukturierung, Sanierung und Eigen-
verwaltung (BV ESUG)“
(Stand 27.06.2019)

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Bundesverband ESUG
Restrukturierung, Sanierung und Eigenverwaltung

abgekürzt: BV ESUG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er nach „Bundesverband ESUG“ den Zusatz „e.V.“.

1.2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung des deutschen und europäischen Sanierungs- und Insolvenzrechts, Förderung und Schaffung einer Sanierungskultur der „2. Chance“ in der Deutschen Wirtschaft durch die Förderung von gerichtlichen und gesetzlich geregelten außergerichtlichen Sanierungsverfahren sowie die berufliche Aus- und Fortbildung der in diesem Rechtsgebiet tätigen Personen. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- a) Öffentliche Informationen; Fortbildungsangebote sowie Unterstützung der gesetzgebenden Organe, Verbände und Behörden in Fragen des Insolvenz- und Sanierungsrechts;
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den mit der Anwendung des ESUG befassten Personen, Körperschaften, Gerichten und Behörden, insbesondere durch gemeinsame Zusammenkünfte, Konferenzen und Vorträge;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen, Gerichten, Behörden, Vereinen und Verbänden, die auf dem Gebiet des ESUG tätig sind;
- d) Qualifizierung von Mitgliedern und deren Mitarbeitern insbesondere auf dem Gebiet des ESUG im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen etc.;
- e) Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben, die das ESUG berühren, zur Schaffung und Förderung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine sinnvolle und praktikable Sanierung von Unternehmen erfolgen kann.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Ziele verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, jeweils vertreten durch ihre Geschäftsführer, werden oder sein,
 - a) die über ein gültiges Zertifikat des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) als „Geprüfter ESUG-Berater“ verfügen oder
 - b) die sich den Zielen des ESUG in ihrer praktischen Arbeit verpflichtet sehen.
- 3.3. Fördermitglieder können Personen werden, die sich nachhaltig für die Förderung und Weiterentwicklung des ESUG und/oder die berufliche Aus- und Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen engagieren.
- 3.4. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.
 - c) Die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 3.5. Juristische Personen
 - a) Sofern eine juristische Person Vereinsmitglied wird, ist sie nur mit 1 Stimme stimmberechtigt und kann demzufolge auch nur mit 1 Stimme an den Mitgliederversammlungen, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Vertreter dieser juristischen Person, teilnehmen.
 - b) Vergünstigungen an Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen werden für alle Mitarbeiter einer juristischen Person gewährt.
 - c) Die Mitgliedschaft endet auch durch Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 4.1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer ESUG-Beratung gemäß § 13 der Satzung an die Vereinsgeschäftsstelle gerichtet werden.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- 4.3. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vereinsvorsitzenden schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3.2.b) entscheidet der Vorstand nach einstimmigem Beschluss. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist keine Beschwerde gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1. mit dem Tode des Mitgliedes;
 - 5.2. durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist. Der Austritt befreit nicht von solchen Verpflichtungen, die sich auf den Zeitraum der Mitgliedschaft beziehen und

- die während der Dauer der Mitgliedschaft in satzungsgemäßer Weise beschlossen worden sind;
- 5.3. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
 - 5.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - 6.1. den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - 6.2. die Verpflichtungen aus der Satzung und den für die Mitglieder jeweils geltenden Berufsgrundsätzen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer ESUG-Beratung zu erfüllen;
 - 6.3. dem Verein zu Händen seines Vorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll alle Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes im Interesse des Vereins notwendig sind; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen gegen ein Mitglied eine Beschwerde vorliegt;
 - 6.4. dem Verein unaufgefordert alle Anschriften- und/oder Änderungen der Kommunikationseinrichtungen mitzuteilen. Bei Unterlassung gelten Zuschriften des Vereins an die alte Anschrift innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post oder Versenden eines Telefax als zugegangen;
 - 6.5. ihre Beitragspflichten zu erfüllen.
 - 6.6. Die Mitglieder sollen ihre Mitgliedschaft im Verein oder ihre Qualifikation als „Geprüfter ESUG-Berater“ nach außen in geeigneter Form kenntlich machen.

§ 7 Mitgliederbeiträge, Umlagen

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresmitgliedschaftsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach der aktuellen Beitragssatzung, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Fördermitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie fördern den Verein durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen im Wert von kalenderjährmäßig mindestens EUR 250,00.
- 7.2. Neben dem Beitrag hat jedes ordentliche Mitglied Umlagen in der Form von Vorschüssen und ggf. Nachschüssen zu entrichten, wenn dies für die Deckung der Kosten des Vereins erforderlich ist und die Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- 7.3. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitrags- und Umlagepflicht.

§ 8 Ahndung von Pflichtverletzungen

- 8.1. Bei Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere auch einem Verstoß gegen die Berufsgrundsätze gemäß § 13, kann dies je nach Schwere des Falles geahndet werden durch
 - a) Verweis,
 - b) Ausschluss.

- 8.2. Über Verweis und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Beirats.
- 8.3. Gegen einen Verweis oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 8.4. Bei einem Ausschluss ruhen im Fall der Beschwerde die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand bestellt einen seiner Stellvertreter zum Schatzmeister.
- 10.2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung nach außen berechtigt.
- 10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat gemeinsam mit dem verbliebenen Vorstand ein Ersatzmitglied.
- 10.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die sonstige Ahndung von Pflichtverletzungen nach Maßgabe der Satzung;
 - e) Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen des Vereins;
 - f) Kassenführung.
- 10.5. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.
- 10.6. Der Vorstand entscheidet in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sind weniger als zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand nicht beschlussfähig. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder fernschriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- 10.7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Besondere Auslagen (Reisekosten etc.) werden gesondert vergütet.

§ 11 Beirat

- 11.1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 11.2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher als seinen Vertreter gegenüber den anderen Organen.
- 11.3. Der Beirat tritt regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Sprecher des Beirats einberufen. Der Sprecher kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen. Der Vorstand hat bei den Sitzungen des Beirats ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 11.4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten und zu unterstützen. Des Weiteren hat der Beirat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie sonstiger Ahndung von Pflichtverletzungen von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung;
 - b) Überwachung der Kassenführung.
- 11.5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Sind weniger als drei Beiratsmitglieder anwesend, ist der Beirat nicht beschlussfähig. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder fernschriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung des Vereins;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Beirat;
 - e) Entlastung von Vorstand und Beirat.
- 12.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies Vorstand und Beirat gemeinsam mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen oder 3/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
Ein Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen steht nur den Vereinsmitgliedern zu. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den

Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Post oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurde. In die Tagesordnung sind solche Tagesordnungspunkte und Anträge jedes Mitgliedes aufzunehmen, deren Aufnahme in die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung verlangt worden ist. Beschlussfassungen sind nur zu Punkten der Tagesordnung zulässig. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden (sog. Dringlichkeitsanträge), können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht und von einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden sind. Satzungsänderungen können im Dringlichkeitsverfahren nicht beschlossen werden. Beschlüsse können schriftlich auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe per Fax oder E-Mail ist zulässig.

- 12.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Vorstandswahlen übernimmt der Sprecher des Beirates, oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, die Versammlungsleitung. Die Modalitäten der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabe.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder unter Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12.6. Bei Vorstandswahlen werden der Vorsitzende einerseits und die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits getrennt gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Stimmenzahl erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erzielt bei der Stichwahl jeder der beiden Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Blockwahl ist zulässig.
- 12.7. . Zu jeder Mitgliederversammlung erstellt ein Vorstandsmitglied als Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - Tagesordnung;
 - gestellte Anträge;
 - Abstimmungsergebnisse;
 - Art der Abstimmung;
 - eventuell Widersprüche gegen Beschlüsse.

Anträge und Beschlüsse über Satzungsänderungen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- 12.8. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig, doch darf die durchgehende Amtsdauer

vier Jahre nicht überschreiten.

§ 13

Grundsätze ordnungsgemäßer ESUG-Beratung

- 13.1. Die Mitglieder pflegen untereinander kollegialen Umgang und werden sich nach Kräften wechselseitig unterstützen. Sie werden Konflikte ausschließlich auf sachlicher Ebene lösen.
- 13.2. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann auf Wunsch einer Partei ein Vereinsmitglied als Vermittler vor Anrufung der Gerichte eingeschaltet werden.
- 13.3. Der Verein hat sich für seine Mitglieder verbindliche Grundsätze ordnungsgemäßer ESUG-Beratung gegeben. Diese können von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit geändert, ergänzt, aufgehoben oder durch neue Grundsätze ordnungsgemäßer ESUG-Beratung ersetzt werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer ESUG-Beratung sowie eventuelle Änderungen/Ergänzungen sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Auflösung des Vereins aus anderem Grunde oder den Verlust seiner Rechtsfähigkeit. Über das bei Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.